

Kontrollkonzept verantwortungsvolle Futterimporte

Version 2.2



Inhalt

1	Glossar	4
2	Übersicht Kontrollen	7
2.1	Zielvorgaben für die Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten	9
2.2	Stichprobenkontrollen	9
2.3	Beschaffer (Mitglieder und Nichtmitglieder ca. 20 Unternehmen)	11
2.4	Futtermittelhersteller / Mühle (ca. 80-100 Unternehmen)	11
2.5	Produzenten	12
3	Spezialfälle	13
3.1	Schweizer Futtermittel	13
3.2	Ausländische Futtermittelhersteller	13
3.3	Selbstmischer	13
4	Leitfaden für QS-Auditstelle zur externen Kontrolle und Verifizierung Futtermittelimporte bei Beschaffern	14
4.1	Vorbemerkung	14
4.2	Reporting QS-Auditstelle	14
4.3	GVO-Freiheit	14
4.4	Kontrollperiode	14
4.5	Definition der Artikel	14
4.6	Kontrolle Soja	15
4.6.1	Zu kontrollierende Dokumente	15
4.6.2	Stichproben der Dokumente	15
4.7	Besonderheit Sojabohnen aus Frankreich	15
4.8	Kontrolle Futtergetreide	17
4.8.1	Geltungsbereich	17
4.8.2	Pflichtlager	17
4.8.3	Zu kontrollierende Dokumente	17
4.8.4	Stichproben der Dokumente	17
4.8.5	Rückstandanalyse	18
4.9	Kontrolle Maiskleber, Dextrose	19
4.9.1	Zu kontrollierende Dokumente	19
4.10	Kontrolle Bruchreis	19
4.10.1	Zu kontrollierende Dokumente	19
5	Sanktionen	20
5.1	Nichterreichen Zielvorgaben	20
5.2	Einreichung der Kontrolldokumente	21
5.3	Vollzug, Rekurs und Wiederaufnahme	21
6	Task Force	22
7	Anhang	23

7.1	Importdeklaration für Beschaffer am Beispiel Soja.....	23
7.2	Absichtserklärung für Beschaffer / Händler (nicht Mitglied im Soja Netzwerk)	26
7.3	Absichtserklärung für Futtermittelhersteller	27
7.4	Datenschutzbedingungen.....	28
7.5	Beispiel Zertifikat (Pro Terra).....	29
7.6	Beispiel Zertifikat (Donau Soja)	30
7.7	Beispiel Deklaration auf Kontrakt (ISCC PLUS)	31
7.8	Beispiel Zertifikat (CSA-GTP).....	32
7.9	Lieferantenbestätigung Sojabohnen Frankreich	33

1 Glossar

Soja Netzwerk Schweiz

Ist ein Verein, der sich für den Anbau sowie die Beschaffung, Vermarktung und Verwendung von verantwortungsvoll produzierten Futtermitteln einsetzt.

Verantwortungsvoll

Verantwortungsvolles Futtermittel sind Futtermittelkomponenten, die gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks produziert wurden.

Futtermittelkomponenten

Das Soja Netzwerk kümmert sich um die verantwortungsvolle Beschaffung von Haupt-Komponenten zu Futtermittelzwecken. Die Zolltarifnummern der betroffenen Futtermittelkomponenten lauten:

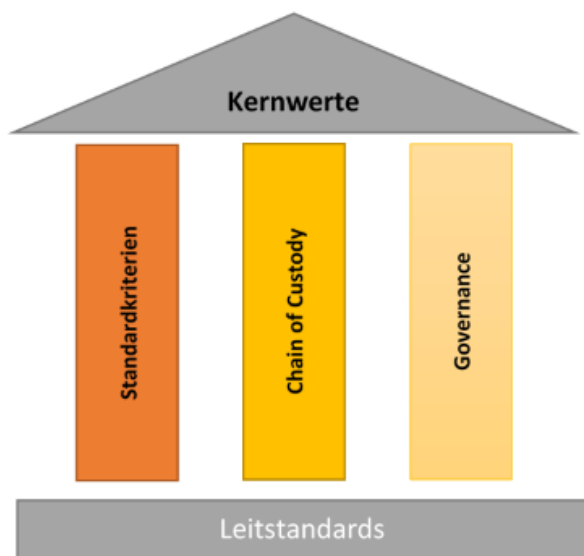
- 23040010: Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen
- 12019010: Sojabohnen
- 12019021: Sojabohnen Herst. Futteröl
- 10064029: Bruchreis
- 10019939: Weichweizen
- 10039059: Gerste
- 10049039: Hafer
- 17023021: Glucose (Dextrose)
- 23031018: Maiskleber

Ursprung

Relevant für das Netzwerk und für die Zielerreichung sind alle Ursprungsländer.

Kernwerte

In den [Kernwerten](#) legt das Soja Netzwerk Schweiz seine Anforderungen an den Anbau und die Beschaffung von verantwortungsbewusster Futtersoja fest. Sie umfassen inhaltliche Kriterien sowie Aspekte der Warenrückverfolgbarkeit und der Governance. Die Leitstandards müssen die Prinzipien der Kernwerte einhalten. Standards für andere Futterkomponenten erfüllen die Kernwerte ebenfalls.



Leitstandards

Unabhängig vom Ursprung gelten bei Soja und Reis folgende Leitstandards:

Für Soja

- RTRS Non GM Standard for Responsible Soy Production und RTRS Chain of Custody Non GM Standard des Round Table on Responsible Soy Association (RTRS)
- ProTerra Certification Standard for social responsibility and environmental sustainability und ProTerra Europe
- ISCC PLUS Standard (International Sustainability & Carbon Certification)
- Donau Soja Standard
- Europe Soya Standard
- Bio Suisse Richtlinien
- CSQA/DTP 112
- CSA/GTP Zertifikat + Lieferantenbestätigung für Sojabohnen und Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen aus Frankreich

Für Bruchreis

- ProFarm
- Sustainable Rice Plattform
- Bio Suisse
- EU Bio
- EU Bio / Fairtrade Max Havelaar Doppellabelling
- FSA / SAI

Diese Leitstandards sind von Dritten definiert. Die Richtlinien der Leitstandards sind öffentlich einsehbar. Es gelten jeweils die aktuellen Richtlinienversionen zum Importzeitpunkt.

Neue Leitstandards

Der Vorstand des Soja Netzwerks entscheidet über die Aufnahme von neuen Leitstandards. Er orientiert sich dabei an folgenden Punkten:

1. Der Standard ist im Markt in Anwendung.
2. Der Standard schliesst bei der Beurteilung mit dem ITC Benchmark Tool (siehe unten) betreffend Inhalt und Governance mindestens gleichwertig wie die bestehenden Leitstandards ab.
3. Der Standard stellt einen segregierten Warenfluss von den Produzenten bis zum Beschaffer sicher. Ausnahme: Bei Bruchreis gilt Massenbilanz.
4. Die Standardkriterien widersprechen nicht den Kernwerten des Soja Netzwerks.

Neue Standards können als Leitstandards aufgenommen werden, wenn sie diesen Anforderungen genügen. Zur Beurteilung und Auswahl neuer Standards besteht in ein automatisiertes Benchmark Tool basierend auf den ITC [Standards Map](#). Dieses wurde in Zusammenarbeit mit ITC (International Trade Center) entwickelt.

Fehlen Standards oder Zertifizierungssystem und sind keine solche in der Praxis in Anwendung (z.B. sikkationsfreies Futtergetreide, europäischer Maiskleber) oder führen sie zu Marktverzerrung (z.B. Bruchreis), dann definiert das Soja Netzwerk die Anforderung und Kontrolle selbst (siehe 4.8., 4.9., 4.10.). Ziel bleibt auch in diesen Fällen die Anwendung eines anerkannten Standards.

Netzwerk-Status

Den Netzwerk-Status erhalten alle Schweizer Akteure in der Lieferkette (Beschaffer, Händler, Futtermittelhersteller), die die Vorgaben des Netzwerks einhalten (siehe 2.).

Beschaffer

Firma, die Futtermittelkomponenten aus dem Ausland verzollt importiert und in der Schweiz entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt.

Händler

Firma, die Futtermittelkomponenten in der Schweiz handelt, aber keinen Import tätigt.

Futtermittelhersteller

Firma, die Futterkomponenten zu Mischfutter verarbeitet, aber keinen Import tätigt oder mit Futterkomponenten handelt.

Systemdokumente

Auf den Systemdokumenten zeichnen die Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller den Netzwerk-Status aus. Die Systemdokumente umfassen unter anderem Lieferscheine, Kontrakte, Rechnungen und/oder Futtermittletiketten.

GVO-Freiheit

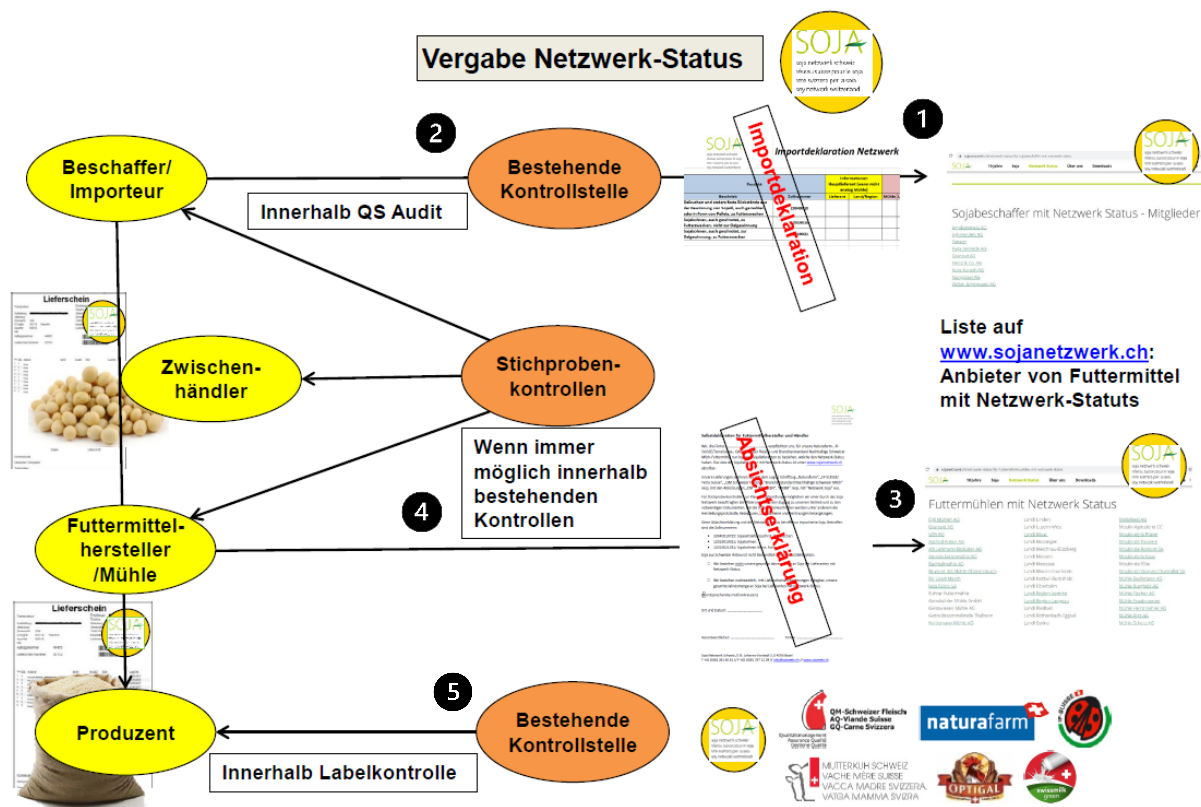
Die Schweizer Label-Programme (IP-Suisse, Naturafarm, Suisse Garantie, QM Schweizer Fleisch, Grüner Teppich, Bio Suisse, Optigal und weitere) verlangen eine Fütterung ohne gentechnisch veränderte Futtermittel. Unbeabsichtigte Vermischungen mit GVO sind gemäss Schweizerischer Gesetzgebung zulässig, sofern sie die definierten Grenzwerte von max. 0.9% Verunreinigung für bewilligte GVO und max. 0.5% für nicht bewilligte GVO nicht überschreiten. Den Sojaimporteuren ist es freigestellt, tiefere Limiten zu definieren, um das Risiko einer Überschreitung der Grenzwerte zu minimieren.

Pflichtlager

Pflichtlager sind ein rechtlich geregeltes System der wirtschaftlichen Landesversorgung der Schweiz zur Haltung von Notvorräten, um in Krisen die Versorgungssicherheit wahren zu können. Es kann bis zu 8 Jahre dauern, bis die gelagerten Notvorräte einmal zu 100% umgeschlagen sind. Entsprechend gibt es eine Übergangszeit, bis der Markt ganz umgestellt ist.

2 Übersicht Kontrollen

Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller, welche verantwortungsvolle Futtermittelkomponenten gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks (2.1) importieren, handeln oder verarbeiten und Mitglied beim Soja Netzwerk sind oder eine Absichtserklärung unterschrieben haben, erhalten den Netzwerk-Status und werden auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgeführt. Sie sind angehalten, die Systemdokumente wie Lieferscheine/Rechnungen und Futtermittletiketten mit dem Soja Netzwerk Logo resp. mit dem Hinweis „Netzwerk-Status“ auszuzeichnen. Dabei gelten die Datenschutzbestimmungen (siehe 7.4).



1 Importdeklaration: Beschaffer melden ihre Importe jährlich bis Mitte Februar mittels Importdeklaration (= Selbstdекlaration) an ProCert. ProCert prüft, ob die Angaben vollständig, datiert und unterschrieben sind und ob die Zielvorgaben (siehe 2.1.) eingehalten werden. Sind die Zielvorgaben gemäss Selbstdекlaration eingehalten, erhält der Beschaffer den Netzwerk-Status. ProCert meldet die Resultate dem Soja Netzwerk. Der Betrieb wird auf der Website des Soja Netzwerks als Beschaffer mit Netzwerk-Status aufgeführt. Beschaffer und Händler, die nicht Mitglied im Soja Netzwerk sind, unterzeichnen eine Absichtserklärung (7.2).

2 Externe Verifizierung: Die Beschaffer sind verpflichtet die Importdeklaration jährlich von einer externen Auditstelle auf deren Richtigkeit prüfen zu lassen (ausgenommen falls der Betrieb in die Stichprobenkontrolle fällt). Die Kontrolle findet jährlich statt und wird gemäss dem Leitfaden (vergl.

4.) durchgeführt. Die Kontrollstelle bestätigt mit Datum und Unterschrift den Befund und meldet das Resultat dem Beschaffer, ProCert und dem Soja Netzwerk.

3 Absichtserklärung: Futtermühlen geben in einer jährlichen Absichtserklärung an, ob sie Futtermittel bei Beschaffern mit Netzwerk Status einkaufen, dies auf den Systemdokumenten wie Lieferscheinen und Rechnungen mit „Netzwerk-Status“ oder Logo Soja Netzwerk deklarieren, die Datenschutzbedingen akzeptieren und für Stichprobenkontrollen zur Verfügung stehen. Bei positivem Befund und unterschriebenen Absichtserklärung wird der Betrieb auf der Website des Soja Netzwerks als Futtermühle mit Netzwerk-Status aufgeführt (siehe auch 2.4).

4 Stichprobenkontrolle (siehe 2.2): ProCert führt jährlich Stichprobenkontrollen durch. Wenn möglich finden die Kontrollen in Kombination mit anderen QS-Audits/-Kontrollen statt. Die Betriebe müssen beweisen, dass sie die Futterkomponenten gemäss Vorgaben des Soja Netzwerks bei Lieferanten mit Netzwerk-Status beziehen bzw. dass die Trennung zu konventionellen Futterkomponenten im Betrieb jederzeit gewährleistet wird. Zudem wird die korrekte Deklaration von Lieferscheinen/Rechnungen und Etiketten geprüft. ProCert stellt dem kontrollierten Betrieb die Feststellungen aus der Stichprobenkontrolle inkl. allfälliger Korrekturmassnahmen und Fristen in einem Schreiben zu. Die Umsetzung der Korrekturmassnahmen wird durch ProCert überwacht. Das Soja Netzwerk wird von ProCert über die Resultate informiert. Allfällige Sanktionen werden durch das Soja Netzwerk ausgesprochen (siehe 5).

5 Labelprogramme: Die Richtlinien diverser Labelprogramme verweisen auf die Vorgaben des Soja Netzwerks zur Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten. Einen Überblick gibt 2.5.

2.1 Zielvorgaben für die Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten

			Zielvorgaben				
	Produktionsland	Verzollte Menge gemäss Réserveuisse	Zertifikate	Einkaufskontrakte mit Bestätigung	Glyphosatanalysen	Anteil verantwortungsvoll eingekaufter Menge in %	Warenfluss (SG, MB) ¹
Soja	x	x	x			Mind. 90% ²	SG ³
Bruchreis	x	x	x ⁴			95-100%	MB
Futterweizen	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Futterhafer	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Futtergerste	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Maiskleber	x	x	x ⁵			95-100% ⁶	SG
Dextrose	x	x	x ⁷			95-100% ⁸	SG

In begründeten Ausnahmefällen (siehe 6.) kann das Soja Netzwerk Anpassung bei den Zielvorgaben für eine Periode definieren.

Für die Kontrolle gilt bei allen Futtermittelkomponenten der Betrachtungszeitraum Januar bis Dezember. Bei neu einbezogenen Futtermittelkomponenten, deren Erntezeitpunkt auf Mitte Jahr fällt gilt ein Übergangsjahr, so dass die Kontrolle erst im zweiten Jahr stattfindet.

2.2 Stichprobenkontrollen

Für die Stichprobenkontrolle kommt jeder Betrieb in Frage, der mit der Beschaffung, Handel, Verarbeitung oder Inverkehrbringung von Futtermitteln mit Netzwerk Soja zu tun hat.

¹ SG: segregiert MB: Massenbilanz. Der Warenfluss wird in der Kontrolle auditert.

² Zielvorgabe ab 2024 möglichst auf 95% erhöhen.

³ SG ist in den Kernwerten verankert.

⁴ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen oder auf Ausschlusskriterien von Abholzung, Kinderarbeit, Nahrungsmittelkonkurrenz (Feed no Food) auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt.

⁵ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen. Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung aber eine Bestätigung auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt.

⁶ Übergangsfrist: Ab 1. Januar 2024 zu 50%; ab 1. Januar 2025 zu 100 %.

⁷ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen. Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung aber eine Bestätigung auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt.

⁸ Übergangsfrist: Ab 1. Januar 2026 zu 50%; ab 1. Januar 2027 zu 100 %.

ProCert definiert in Zusammenarbeit mit dem Soja Netzwerk Schweiz die Kriterien und bestimmt danach jährlich die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe.

ProCert stellt dem kontrollierten Betrieb die Feststellungen aus der Stichprobenkontrolle inkl. allfälliger Korrekturmassnahmen und Fristen in einem Schreiben zu. Die Umsetzung der Korrekturmassnahmen wird durch ProCert überwacht. Wenn Korrekturmassnahmen nicht fristgerecht behoben werden, wird das Soja Netzwerk informiert. Entsprechend kommt das Sanktionsreglement zum Einsatz. Der Auftraggeber erhält eine Kopie aller Schreiben, die in Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen stehen.

2.3 Beschaffer (Mitglieder und Nichtmitglieder ca. 20 Unternehmen)

Selbstdeklaration	Externe Verifizierung	Ergebnis / Kennzeichnung / Kommunikation
Per Importdeklaration (= Selbstdeklaration, vergl. Anhang 7.1) machen die Beschaffer Angaben zu den unter 2.1. beschriebenen Vorgaben. Dies geschieht jährlich jeweils bis Mitte Februar, ProCert kontaktiert die Beschaffer im Dezember und fordert die Selbstdeklaration ein. Das Dokument wird von den Beschaffern an ProCert gesendet.	Verifizierung der Selbstdeklaration beim jährlichen externen QS-Audit des Beschaffers jeweils bis spätestens Oktober des Folgejahres (Leitfaden siehe 4.). Dabei Abgleich der Selbstdeklaration mit den Reservesuisse Daten. Diese werden von den Importeuren bei der Reservesuisse organisiert und dem Auditor zur Verfügung gestellt.	Zeigt die Selbstdeklaration, dass die Vorgaben (siehe 2.1.) des Soja Netzwerks erreicht wurden, erhält der Beschaffer den Netzwerk-Status und wird in die Liste auf www.sojanetzwerk.ch aufgenommen. Mit dem Erhalt des Netzwerk-Status sind die Beschaffer angehalten, die von den Beschaffern ausgefüllten Systemdokumente (Lieferscheine, Kontrakte) mit dem Soja Netzwerk Logo resp. mit dem Hinweis „Netzwerk-Status“ auszuzeichnen. Die externe Verifizierung der Selbstdeklaration durch die QS-Auditstelle ist Voraussetzung, dass der Eintrag auf der Soja Netzwerk Website beibehalten wird. Sie ist ein Jahr gültig. Die Beschaffer senden die unterschriebene und datierte Bestätigung der externen Verifizierung jeweils bis spätestens Ende November an ProCert und dem Soja Netzwerk

2.4 Futtermittelhersteller / Mühle (ca. 80-100 Unternehmen)

Selbstdeklaration	Externe Verifizierung	Ergebnis / Kennzeichnung / Kommunikation
Im Oktober wird durch ProCert eine Absichtserklärung (vergl. Anhang 7.3) von den Futtermittelherstellern per Ende November eingefordert. Dabei deklarieren die Betriebe, dass sie Futtermittel bei Beschaffern mit Netzwerk Status einkaufen, dies auf Lieferscheinen und Rechnungen deklarieren, die Datenschutzbedingen	Stichprobenkontrollen durch ProCert. Wenn möglich finden die Kontrollen in Kombination mit anderen ProCert Kontrollen statt.	Mit der unterzeichneten Absichtserklärung erhält der Futtermittelhersteller den Netzwerk-Status und wird in die Liste auf www.sojanetzwerk.ch aufgenommen. → Die Liste von Futtermittelherstellern mit Netzwerk-Status wird jährlich im Januar auf der Website aktualisiert. Kennzeichnung: Gemäss Anforderungen vom Soja Netzwerk Schweiz müssen Futtermittelhersteller die Futtermittel auf den Systemdokumenten wie Lieferscheinen/Rechnungen und Etiketten wie folgt kennzeichnen:

akzeptieren und für Stichprobenkontrollen zur Verfügung stehen.		- Netzwerk-Status, - Logo Netzwerk oder - Auszeichnung mit Label (siehe 2.5)
---	--	--

2.5 Produzenten

Labelprogramm	Richtlinienverweis auf Netzwerk-Status (für Soja gemäss Leitstandards)	Kontrolle
QM Schweizer Fleisch	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle
IP-SUISSE	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle (Analog QM CH Fleisch)
Naturafarm	ja	Kontrolle durch unabhängige Stellen
Optigal		Kontrolle durch q.inspecta und kantonal akkreditierte Inspektionsstellen
Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle
Mutterkuh Schweiz	ja	Kontrolle durch Mutterkuh Schweiz

3 Spezialfälle

3.1 Schweizer Futtermittel

In der Schweiz angebaute Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittelkomponenten sind nicht Bestandteil der Kontrollen und können jederzeit eingesetzt werden.

3.2 Ausländische Futtermittelhersteller

Wollen ausländische Mischfutter-Lieferanten den Netzwerk Status erlangen, können sie sich ebenfalls beim Soja Netzwerk anmelden.

3.3 Selbstmischer

Stichproben können auch bei Selbstmischern durchgeführt werden.

4 Leitfaden für QS-Auditstelle zur externen Kontrolle und Verifizierung Futtermittelimporte bei Beschaffern

4.1 Vorbemerkung

Bei der Beurteilung über die prozentuale Gesamtmenge an Futtermittel, welche in die Schweiz importiert wird, ist nur diejenige Menge relevant, welche von den Beschaffern bei einem ausländischen Lieferanten für den Schweizer Markt gekauft wurde.

Der Beschaffer ist zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet, ob seine als Erstinverkehrbringer (also verzollt) beschaffte Ware den Vorgaben des Soja Netzwerks entsprechen. Die wahrheitsgetreue Auskunft muss lückenlos durch Zertifikate, Einkaufskontrakte, Rechnungsbelege und Analyseergebnissen aufgezeigt werden.

Der Auditor muss die Angaben in den Importdeklarationen (= Selbstdекlaration vergl. Anhang 7.1) der Beschaffer überprüfen und bestätigen. Diese externe Beglaubigung der eingeführten Importmengen und Zertifikate findet einmal pro Jahr anlässlich von bestehenden Audits innerhalb bestehender Qualitätsmanagement-Systeme (ISO, GHP, HACCP, u.a.) durch QS-Auditstellen auf Kosten des Beschaffers statt. Die Importdeklaration wird von der Auditstelle verifiziert und unterschrieben.

4.2 Reporting QS-Auditstelle

Die QS-Auditstelle betätigt dem Soja Netzwerk mittels Schreiben:

- a. Dass sie die Kontrollen gemäss Kontrollkonzept für das Kalenderjahr xxxx durchgeführt hat
- b. Die Summe der Tonnage, welche das zu kontrollierende Unternehmen im entsprechenden Kalenderjahr aufgelistet hat
- c. Dass sie an den Stichproben keine Abweichungen festgestellt hat oder dass sie an den Stichproben Nichtkonformitäten festgestellt hat.
- d. Falls Nichtkonformitäten vorliegen, werden diese benannt. Es ist nicht an der Auditstelle, Massnahmen zu verfügen oder Bescheinigungen zu verweigern. Sanktionen (siehe 5) werden durch Soja Netzwerk Schweiz ausgesprochen.

Die Geschäftsstelle, der Vorstand oder ein anderes Gremium des Soja Netzwerks hat das Recht, bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben auf eigene Kosten eine Überprüfung durch eine neutrale Stelle zu verlangen. Stellt diese oder das jährliche Audit der akkreditierten Kontrollstelle oder die Stichprobekontrolle ein Fehlverhalten fest, kommt das Sanktionsreglement zu tragen (siehe 5.).

Die Geschäftsstelle des Soja Netzwerk Schweiz ist verpflichtet, die individuellen Daten der Sojabeschaffer mit grösster Diskretion und Vertraulichkeit zu behandeln.

4.3 GVO-Freiheit

Die Kontrolle der GVO-Freiheit ist nicht Bestandteil dieser Überprüfung.

4.4 Kontrollperiode

Menge, welche vom 01. Januar bis 31. Dezember des Berechnungsjahres in die Schweiz verzollt importiert wird.

4.5 Definition der Artikel

Zolltarifnummern:

- 23040010: Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen

- 12019010: Sojabohnen
- 12019021: Sojabohnen Herstellung Futteröl
- 10064029: Bruchreis
- 10019939: Weichweizen
- 10039059: Gerste
- 10049039: Hafer
- 17023021: Glucose (Dextrose)
- 23031018: Maiskleber

4.6 Kontrolle Soja

4.6.1 Zu kontrollierende Dokumente

Der Beschaffer hat für jede einzelne Lieferung (Rheinschiff, Bahn, Lkw) separat ein Zertifikat der Leitstandards resp. einen Lieferschein / Einkaufskontrakt / Rechnungsbeleg vorzulegen. Die Zertifikate und Belege (Einkaufskontrakte, Rechnungsbelege) müssen pro Lieferung eine lückenlose Rückverfolgbarkeit resp. den Hinweis zum Leitstandard aufzeigen. Ist dies nicht möglich müssen die Übernahmerapporte Seeschiff-Rheinschiff (z.B. von SGS oder Peterson) beigezogen werden.

Es muss dokumentarisch belegt werden können, dass

1. die Ware für die Schweiz bestimmt war (z.B. Rheinfrachtbeleg, Verkäufe)
2. die an der Grenze eintreffende Ware der Ware auf den Zertifikaten entspricht (Umschlagsbericht im Seehafen)

4.6.2 Stichproben der Dokumente

Die Stichprobengrösse der Lieferdokumente ist wie folgt bemessen:

Pro Beschaffer und pro Jahresmenge:

– 1'000 to	2 Stichproben
1'001 – 5'000 to	4 Stichproben
5'001 – 15'000 to	6 Stichproben
15'001 – 50'000 to	8 Stichproben
> 50'000 to	10 Stichproben

In begründeten Fällen (Unklarheiten, Grenzfälle etc.) steht es dem Auditor frei, eine grössere Anzahl Stichproben zu machen.

Zur Festlegung der Stichproben wählt der Auditor aus der Gesamtheit der getätigten Einkäufe die entsprechende Anzahl Einkaufsgeschäfte aus. Die Warenrückverfolgbarkeit ist bis zu den entsprechenden Zertifikaten (vergl. Anhänge 7.5, 7.6) resp. Deklaration des Leitstandards auf den Kontrakten (vergl. Anhang 7.7) vorzulegen.

4.7 Besonderheit Sojabohnen aus Frankreich

Für Sojabohnen aus Frankreich und deren Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen besteht eine Sonderregelung für die Agrokommerz AG in Schüpfheim. Die Überprüfung kann anlässlich der Netzwerkkontrolle stattfinden.

1) Ausschliesslich Ware von Sammelstellen, welche nach «CSA/GTP» zertifiziert sind. → Lieferanten müssen zertifiziert sein, gemäss Lieferantenzertifikat (vergl. Anhang 7.8).

2) Lieferantenbestätigung (Dokument Anhang 7.9) → Lieferantenzertifikate können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.

3) Quarantäne und Kontrolle im Ölwerk

- Untersuchung Qualitätsparameter (pro Lieferung) → Erfolgt durch HAMEX, gemäss Vorgehen Zertifizierung SFPS.
- GVO-Freiheit (pro Lot) → Analysen können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.
- Glyphosatrückstände (Stichproben) → Analysen können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.
- Freigabe aus Quarantänezone erfolgt erst wenn alle Vorgaben stimmen → Freigabe für Produktion wird schriftlich festgehalten und kann anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.

Beabsichtigen andere Beschaffer, Sojabohnen zu Futterzwecken (oder Sojabohnen, deren Kuchen nach der Verarbeitung in der Schweiz zur Fütterung vorgesehen ist) in die Schweiz zu importieren, welche nicht einem der Leitstandards entsprechen, so ist vorgängig mit dem Soja Netzwerk Schweiz ein entsprechendes Nachhaltigkeitskonzept zu definieren.

4.8 Kontrolle Futtergetreide

4.8.1 Geltungsbereich

Importierte und somit auf den Namen der Firma verzollte Lieferungen (Einkaufsgeschäfte) an Getreide (Weizen/Gerste/Hafer) im Zeitraum des zurückliegenden Kalenderjahres.

Bio Suisse und Euro Bio zertifizierte Ware muss auch auf der Importdeklaration erfasst werden. Auf diesen Mengen werden aber keine Stichprobenkontrollen durchgeführt (Bio = Sikkationsfrei).

Weizen, Hafer und Gerste ex Lebensmittel werden manchmal als Futtermittel abgestossen (deklassierte Ware). Dort ist ein Nachweis auf sikkationsfrei nicht möglich und deshalb nicht notwendig.

4.8.2 Pflichtlager

Getreide, welches vor dem Stichtag (01.01.2022) beschafft wurde, braucht keinen Nachweis sikkationsfrei. Diese Mengen werden nicht in die Berechnung des Zielerreichungsgrades mit einbezogen.

4.8.3 Zu kontrollierende Dokumente

Der rechtsgültig unterschriebene Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigt, dass das Futtergetreide «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln» produziert wurde. Das heisst Lieferantenvereinbarungen oder Kontraktlisten müssen unterzeichnet vorliegen, Kontrakte, Vereinbarungen oder Listen müssen über einen entspr. Kontrakttext «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln»⁹ verfügen. Falls der ausländische Verkäufer eine Tochterfirma des Schweizer Beschaffers ist, muss auch dessen Vorlieferant die „Sikkationsfreiheit“ bestätigen.

4.8.4 Stichproben der Dokumente

Analog dem Vorgehen zur externen Kontrolle der Soja- oder Bruchreisimportmeldungen auditiert eine neutrale Zertifizierungsfirma die verzollten Mengen des jeweiligen Importeurs mit Stichproben. Der Importeur muss dem Kontrolleur eine Liste mit sämtlichen importierten Mengen und Einkaufskontrakten vorlegen, damit dieser die Stichprobenkontrolle durchführen kann.

Die Anzahl Stichproben werden von der auditierenden Stelle aus einer Liste aller betroffenen Lieferungen pro Produkt im entsprechenden Kalenderjahr zufällig ausgewählt

- a. Die Gesamttonnage pro Produkt (Weizen/Gerste/Hafer) und Kalenderjahr aller vom Unternehmen der auditierenden Stelle vorgelegten Importe sind festzuhalten
- b. Die Stichprobengrösse pro Produkt ist wie folgt bemessen: Pro Beschaffer und pro Jahresmenge: Mindestens 25% der Lieferanten (ein Minimum von 5 Lieferanten Stichproben pro Produkt muss bei jeder Kontrolle durchgeführt werden)

⁹ F: Sans dessèchement avec des pesticides synthétiques (intervention avant récolte); E: no desiccation with synthetic pesticides (pre-harvest treatment)

- c. In begründeten Fällen (Unklarheiten, Grenzfälle etc.) steht es dem Auditor frei, eine grössere Anzahl Stichproben zu machen.
- d. Zur Festlegung der Stichproben wählt der Auditor aus der Gesamtheit der getätigten Einkäufe pro Produkt, die entsprechende Anzahl Einkaufsgeschäfte aus. Die Warenrückverfolgbarkeit bis zu den entsprechenden Zertifikaten (vergl. Anhänge 7.5, 8.6) resp. Deklaration des Leitstandards (Kontrollpunkt) auf den Dokumenten (vergl. Anhang 7.7) vorzulegen.
- e. Der Kontrollpunkt muss auf mind. einem Dokument (Kontrakt und/oder Bestätigungsschreiben und/oder Lieferschein und/oder Rechnung) zum Einkaufsgeschäft vorhanden sein.
- f. Ist bei mehr als einer Stichprobe der Nachweis nicht vorliegend, ist zu überprüfen, ob die Nichtkonformität systematisch bedingt ist, also eine materielle Nichteinhaltung vorliegt. Ist dies nicht der Fall so ist festzustellen, ob es sich lediglich um einen Einzelfall handelt oder einen administrativen Fehler ohne Absicht.

4.8.5 Rückstandsanalyse

- 1) Der Richtwert für Glyphosatrückstände beträgt 0.05 mg/kg. Die Glyphosatanalysen erfolgen durch den Beschaffer respektive den Lieferanten (wenn der Beschaffer die Ware nicht physisch hält, sondern nur handelt).
- 2) Um die Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems zu verstärken, werden Glyphosatanalysen risikobasiert durchgeführt. Für die vermeintlich sicheren alten EU-Länder eine Glyphosatanalyse pro 1'000 - 10'000 Tonnen und für die risikoreicheren neuen, resp. Ost-EU Länder eine Glyphosatanalyse pro 1'000 - 5'000 Tonnen.

	EU-Länder mit gesetzlichem Verbot¹⁰	Alte EU-Länder ohne gesetzliches Verbot¹¹	Neue EU-Länder ohne gesetzliches Verbot und nicht EU-Länder¹²
Weizen	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen
Gerste	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen
Hafer	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen

¹⁰ Aktuell hat kein EU-Land ein gesetzliches Verbot. Übersicht Glyphosatverbot:

<https://www.baumhedlundlaw.com/toxic-tort-law/monsanto-roundup-lawsuit/where-is-glyphosate-banned>

¹¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

¹² Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern; Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Vereinigtes Königreich und Nordirland

4.9 Kontrolle Maiskleber, Dextrose

4.9.1 Zu kontrollierende Dokumente

Der rechtsgültig unterschriebene Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigt, dass Maiskleber und Dextrose «aus europäischem Anbau¹³» stammen. Das heisst das unterschriebene Dokument muss über eine entsprechende Formulierung «aus europäischem Anbau» verfügen. Falls der ausländische Verkäufer eine Tochterfirma des Schweizer Beschaffers ist, muss auch dessen Vorlieferant die GVO-Freiheit und Herkunft bestätigen.

Für importierte Ware aus Übersee liegt eine vom Soja Netzwerk anerkannte Zertifizierung vor. Der Beschaffer hat für jede einzelne Lieferung separat ein Zertifikat der Leitstandards resp. einen Lieferschein / Einkaufskontrakt / Rechnungsbeleg mit Vermerk des Leitstandards vorzulegen.

4.10 Kontrolle Bruchreis

4.10.1 Zu kontrollierende Dokumente

Im Fall eines hohen Risikos (Anbau ausserhalb Europa) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen oder auf Ausschlusskriterien von Abholzung¹⁴, Kinderarbeit¹⁵ und Nahrungsmittelkonkurrenz¹⁶ (Feed no Food) auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt. Im Falle einer Zertifizierung gemäss eines Leitstandards gelten die Vorgaben analog Soja (siehe 4.6.).

Liegt keine Zertifizierung vor und wurde der Bruchreis ausserhalb Europa angebaut, muss ein rechtsgültig unterschriebener Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigen, dass Abholzung und Umwandlung, Kinderarbeit, Nahrungsmittelkonkurrenz ausgeschlossen sind. Kontrakte, Vereinbarungen oder Listen müssen über einen entspr. Kontrakttext¹⁷ verfügen. Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung, jedoch einen Vermerk auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt «aus europäischem Anbau¹⁸» und eine Bestätigung, dass die Menge (in Massenbilanz) tatsächlich aus europäischem Anbau stammt.

¹³ Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Zypern

¹⁴ Farms shall not produce on land deforested illegally after the cut-off date established by national legislation

¹⁵ Farms shall not use child labour, except in the contexts permitted within national law and the ILO Convention

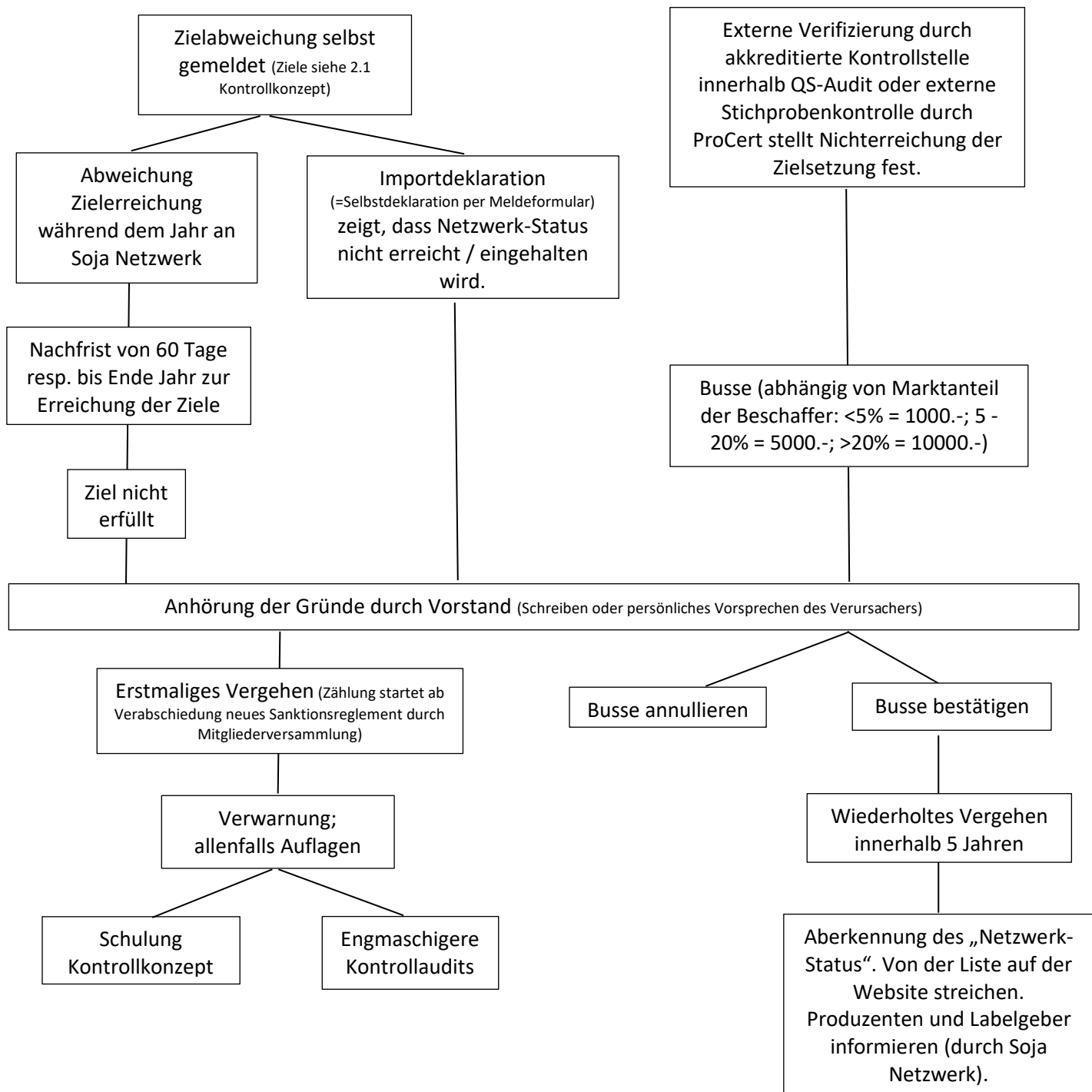
¹⁶ Suppliers must ensure that broken rice is not suitable for human consumption

¹⁷ E: Deforestation and conversion free, No child labour, No feed - food competition; F: Pas de déforestation et transformation, pas de travail des enfants et pas de concurrence alimentaire; I: No desforestazione e conversione, no lavoro minorile, no concorrenza alimentare

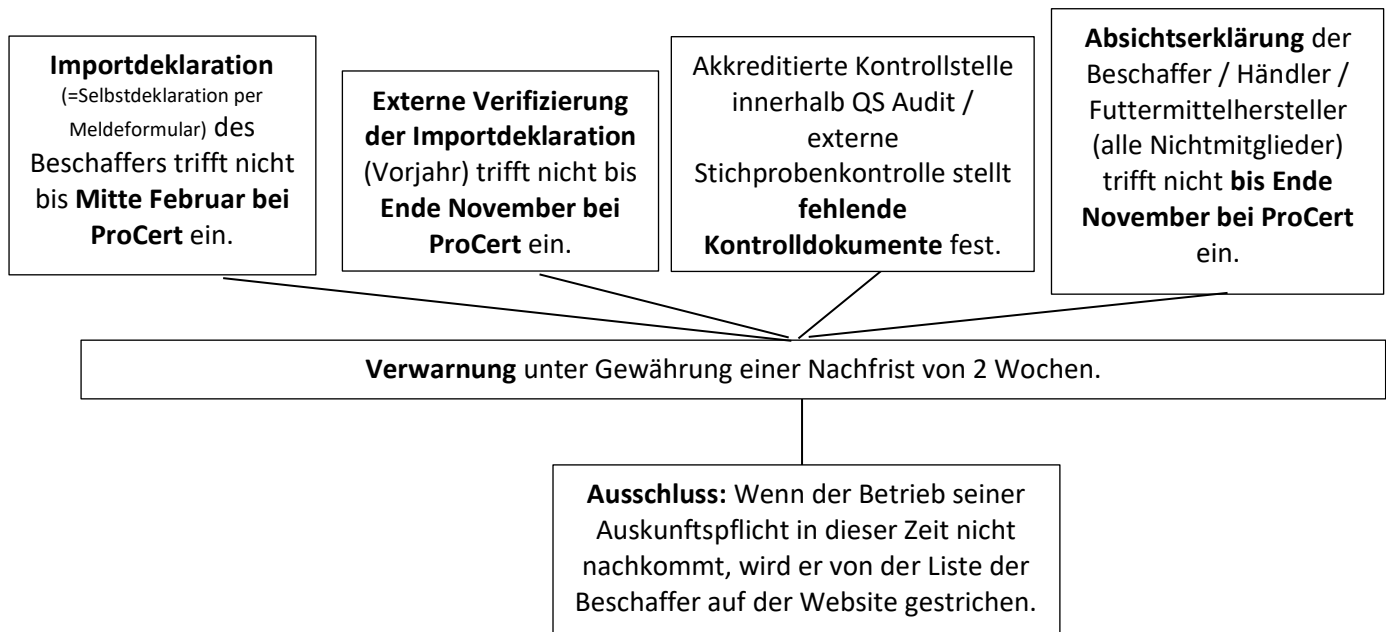
¹⁸ Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Zypern

5 Sanktionen

5.1 Nichterreichen Zielvorgaben



5.2 Einreichung der Kontrolldokumente



5.3 Vollzug, Rekurs und Wiederaufnahme

Der Vorstand des Soja Netzwerks entscheidet über den Vollzug der Massnahmen (Busse, Verwarnungen und/oder Auflagen) und über die Aberkennung des Netzwerkstatus. Beschaffer im Vorstand haben in den Ausstand zu treten.

Gegen Entscheide des Vorstandes steht dem Betroffenen die Möglichkeit eines begründeten Rekurses offen. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung eines Vorstandsentscheides schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann eine mündliche Anhörung durchführen. Der Entscheid des Vorstandes über einen Rekurs ist abschliessend.

Will der Sojabeschaffer / Händler / Futtermittelhersteller nach einem Ausschluss wieder in der Liste aufgenommen werden, muss er den Nachweis erbringen, dass die Zielsetzung eingehalten werden kann. Entweder wartet er ein Jahr oder er meldet sich für eine zusätzliche Kontrolle, sobald er der Meinung ist, den Netzwerk-Status wieder erreicht zu haben. Sämtliche Kosten einer Nachkontrolle gehen zu Lasten der kontrollierten Firma.

6 Task Force

Sind die Beschaffungsziele (z.B. GVO-Freiheit, 90% Anteil zertifizierte Soja im Gesamtmarkt) gefährdet, muss zwingend die Geschäftsstelle des Soja Netzwerks informiert werden. Diese beruft umgehend die Task Force (TF) ein. Diese hat die tatsächliche Gefährdung / Behinderung / Belastung zu beurteilen und das weitere Vorgehen mit dem Vorstand festzulegen. Bei den Entscheidungsfindungen der TF wird die Marktleistung der einzelnen TF-Mitglieder bei ihrer Sojabeschaffung im Ausland gebührend gewichtet.

Die TF besteht aus allen Beschaffern, die Mitglied beim Soja Netzwerk sind, das sind aktuell (Stand März 2021):

- Agrokommerz AG
- Egli-Handels AG
- fenaco
- Granovit SA
- Heinz & Co. AG
- Kunz Kunath AG
- Nungesser AG
- Weber & Hermann AG

Die TF beurteilt importspezifische Fragen oder Probleme. Sie kann dazu die Geschäftsstelle, den Vorstand oder andere Gruppierungen des Netzwerks (z.B. Mischfutterhersteller, Grossverteiler) einbeziehen. Als wichtige Aufgabe beantragt die TF dem Vorstand das allfällige Inkrafttreten von Aussetzungsklauseln. Mögliche Aussetzungsklauseln sind:

- Unvorhergesehene und/oder unzumutbare Preissteigerungen für die Zertifizierung durch Leitstandards;
- Unvorhergesehene und/oder unzumutbare Preissteigerungen für die an die Zertifizierung gekoppelte GVO-Freiheit;
- Die generelle GVO-freie Fütterung in der Schweiz ist nicht mehr gewährleistet bzw. wird nicht mehr praktiziert;
- Futtermittelkomponenten mit Zertifikat der Leitstandards werden nicht mehr oder nur noch von einer zu geringen Anbieter-Auswahl angeboten;
- Force Majeur wie Streik, Blockade, Feuer, Elementarereignisse, schwerwiegende Behinderungen im Ölwerk oder der Transportwege (Force Majeur-Behinderungen sind meist vorübergehender Natur und sollten das Gesamtziel in der Regel nicht beeinträchtigen);
- Behördliche Massnahmen (z.B. länderspezifische Import-/ Exportbeschränkungen bzw. -restriktionen etc.).

7.1 Importdeklaration für Beschaffer am Beispiel Soja

[illegible]

Importdeklaration Netzwerk Futtermittel 2023 - SOJA

Beschaffungsunternehmen

Musterfirma

Kontaktperson

Hans Muster

Für die Selbstdeklaration bitte Folgendes beachten:

Nur orange hinterlegte Zellen sind bei der Selbstdeklaration auszufüllen.

Die Selbstdeklaration ist nur mit Unterzeichnung gültig.

SG = Segregiert, dh. die eingekaufte Ware wird nicht mit konventioneller (unzertifizierter) Ware vermischt

MB = Massenbilanz, dh. zertifizierte Ware wird mit konventioneller / nicht zertifizierter Ware vermischt

Produkt		Herkunft	Verzollte Mengen 2023 (in Tonnen)		Bio Suisse			Donau Soja			Europe Soya			
Beschrieb	Zollnummer	Anbauland	Reservesuisse	Eigene Erhebung	T	SG	%	T	SG	%	T	SG	MB	%
Oelkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, zu Futterzwecken	23040010	DE		300	300	300	25.0%	0		0.0%	0			0.0%
		Brasilien		200	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
Sojabohnen, auch geschrotet, zu Futterzwecken, nicht zur Oelgewinnung	12019010	Deutschland		500	500	500	41.7%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
Sojabohnen, auch geschrotet, zur Oelgewinnung, zu Futterzwecken	12019021	Frankreich		200	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
				0	0		0.0%	0		0.0%	0			0.0%
Total				1200	800	800	66.7%	-	-	0.0%	-	-	-	0.0%
Zielerreichungsgrad				83.3%										

Selbstdeklaration

Ort, Datum:

Bern

17.01.2024

Unterschrift Beschaffer Soja

H. Muster

Verifizierung durch externe Kontrollstelle

Kontrollstelle:

Kontrolleur/in:

☐ gemäss Prüfung jeder einzelnen Teillieferung

☐ gemäss Prüfung der Vorlieferantenbestätigung und der geforderten Anzahl Stichproben.

Ort, Datum:

Unterschrift Kontrollstelle

ISCC PLUS				ProTerra				RTRS Non GM				CSA/GTP			ohne Zertifikat				Total					
T	SG	MB	%	T	SG	MB	%	T	SG	MB	%	T	SG	%	T	SG	MB	%	T	%	SG	% SG	MB	% MB
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	300	25.0%	300	100.0%	0	0.0%
0			0.0%	200	200		16.7%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	200	16.7%	200	100.0%	0	0.0%
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	500	41.7%	500	100.0%	0	0.0%
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	200	100	100	16.7%	200	16.7%	100	50.0%	100	50.0%
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
0			0.0%	0			0.0%	0			0.0%	0		0.0%	0			0.0%	0	0.0%	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
-	-	-	0.0%	200	200	-	16.7%	-	-	-	0.0%	-	-	0.0%	200	100	100	16.7%	1'200	100%	1'100	92%	100	8%

7.2 Absichtserklärung für Beschaffer / Händler (nicht Mitglied im Soja Netzwerk)

Absichtserklärung für Beschaffer und Händler (Nicht Mitglieder im Soja Netzwerk)



Wir, die Firma beschaffen für die Programme Naturafarm-,
IP-SUISSE, QM Schweizer Fleisch, Mutterkuh, Optigal nur Futtermittelkomponenten, welche den
Vorgaben des Soja Netzwerks entsprechen. Konkret handelt es sich um:

I	Zollnummer	Produktbezeichnung	Vorgaben für Netzwerk-Status
☐	2304.0010	Sojaextraktionsschrot	Zertifiziert nach einem der Leitstandards: ProTerra, RTRS, Europe Soya, Donau Soja, ISCC PLUS, Bio Suisse
☐	1201.9010	Sojabohnen	
☐	1201.9021	Sojabohnen Herst. Futteröl	
☐	1001.9939	Weichweizen	Einkaufskontrakte müssen mit «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln» deklariert sein. Es müssen Rückstandsanalysen vorgenommen werden.
☐	1003.9059	Gerste	
☐	1004.9039	Hafer	
☐	1006.4029	Bruchreis	Zertifiziert nach einem der Leitstandards: ProFarm, Bio Suisse, EU Bio, EU Bio / Fairtrade Max Havelaar, FSA, Sustainable Rice Platform (SRP).
☐	1702.3021	Glucose (Dextrose)	GVO-frei, aus zertifiziertem Anbau (Übersee) oder aus europäischem Anbau
☐	2303.1018	Maiskleber	GVO-frei, aus zertifiziertem Anbau (Übersee) oder aus europäischem Anbau

Die verzollten Mengen dieser Futtermittelkomponenten melden wir jährlich per 31. Januar mittels Meldeformular an ProCert. Damit werden wir in die Liste der Beschaffer/Händler mit Netzwerk-Status auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgenommen.

Die Angaben im Meldeformular lassen wir jährlich von einer durch das Soja Netzwerk beauftragten Zertifizierungsstelle auf eigene Kosten verifizieren. Der Leitfaden für diese externe Verifizierung ist im Kontrollkonzept festgehalten, wo auch der Sanktionsmechanismus sowie die Datenschutzbedingungen beschrieben sind.

- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen nachweislich, mit Kontrakten/Lieferscheinen/Rechnungen/Zertifikaten belegbar, unsere gesamte Jahresmenge der oben angekreuzten Futtermittelkomponenten mit Netzwerk-Status. → In der Tabelle oben in der Spalte «I» bei getätigten Importen entsprechendes Feld ankreuzen.
- ☐ Ja ☐ Nein Unsere Lieferungen und/oder Rechnungen zeichnen wir mit "Netzwerk-Status" oder dem Soja Netzwerk Logo aus.

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Korrektheit der Angaben und erklären uns mit der Absichtserklärung und den erwähnten Regelwerken (Kontrollkonzept, Meldeformular, Sanktionswesen, Datenschutzbedingungen → siehe Beilage) einverstanden.

Ort und Datum:

Verantwortliche/r: Stempel/Unterschrift:

Adresse: PLZ / Ort:

Telefon: Email:

Soja Netzwerk Schweiz // St. Johannis-Vorstadt 3 // 4056 Basel T +41 (0)61 261 40 81 // info@sojanetz.ch // www.sojanetz.ch

7.3 Absichtserklärung für Futtermittelhersteller



Absichtserklärung für Futtermittelhersteller / Futtermühlen

Wir verpflichten uns, für die Programme Naturafarm, IP-SUISSE, QM Schweizer Fleisch, Mutterkuh, Optigal nur Futtermittelkomponenten von Beschaffern zu beziehen, welche den Netzwerk-Status haben. Die Liste der Beschaffer mit Netzwerk-Status ist unter www.sojanetzwerk.ch abrufbar.

Für Stichprobenkontrollen zur Plausibilitätsprüfung ermöglichen wir einer durch das Soja Netzwerk beauftragten Zertifizierungsstelle den Zugang zu unserem Betrieb und zu den notwendigen Dokumenten. Für die Stichprobenkontrollen werden unter anderem die Herstellungsprotokolle, Rezepturen, Lieferscheine, Rechnungen oder Zertifikate herangezogen.

Der Netzwerk-Status betrifft folgende importierten Futtermittelkomponenten (**bitte ankreuzen, wenn Sie entsprechende Futtermittelkomponenten importieren, handeln oder verarbeiten**):

A	Zollnummer	Bezeichnung	A	Zollnummer	Bezeichnung
☐	2304.0010	Sojaextraktionsschrot	☐	1001.9939	Weichweizen
☐	1201.9010	Sojabohnen	☐	1003.9059	Gerste
☐	1201.9021	Sojabohnen Herst. Futteröl	☐	1004.9039	Hafer
☐	1006.4029	Bruchreis	☐	17023021	Glucose (Dextrose)
			☐	2303.1018	Maiskleber

Futtermittelkomponenten aus Schweizer Anbau sind nicht Bestandteil dieser Absichtserklärung.

- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen die oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland und setzen diese zu 100% in unseren Mühlen ein.
- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen die oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland und verkaufen diese auch an Dritte weiter.
- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen keine der oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland sondern beziehen nachweislich, mit Lieferscheinen/Rechnungen belegbar, unsere gesamte Jahresmenge bei Lieferanten mit Netzwerk-Status.
- ☐ Ja ☐ Nein Unsere Lieferungen kennzeichnen wir auf Lieferscheinen/Rechnungen/Etiketten mit «Netzwerk-Status» oder dem Soja Netzwerk Logo.

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Korrektheit der Angaben und erklären uns mit dem Kontrollkonzept (vergl. Anhang) einverstanden.

Ort und Datum:

Verantwortliche/r: Unterschrift:

Firma

Adresse PLZ / Ort:

Telefon: Email:

Soja Netzwerk Schweiz / St. Johannis-Vorstadt 3 / 4056 Basel
T +41 (0)61 261 40 81 / info@sojanetzwerk.ch / www.sojanetzwerk.ch

7.4 Datenschutzbedingungen

Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller, welche verantwortungsvolle Futtermittelkomponenten gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks importieren, handeln oder verarbeiten, erhalten den Netzwerk-Status und werden auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgeführt.

Als Mitglied beim Soja Netzwerk oder durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung willigt der Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller ein, dass der Betrieb auf der Website des Soja Netzwerks publiziert wird. Dabei gelten die im [Impressum](#) festgehaltenen Datenschutzbedingungen.

7.5 Beispiel Zertifikat (Pro Terra)

FOODCHAIN ID [®] CERTIFICATION			
TRACEABILITY CERTIFICATE OF COMPLIANCE FOODCHAIN ID NON-GMO GLOBAL STANDARD PROTERRA STANDARD			
CERTIFICATE NUMBER: BR00001	DATE OF ISSUE: 21 AUGUST 2019		
CERTIFIED PRODUCT: PRODUCT BRAND NAME QUANTITY: 0 MT LOT NO: 24 JUNE TO 12 JULY 2019 VESSEL: MV MILLENIUM FALCON HOLD: #07 BL: 04 SHIPPER: SHIPPER NAME DESTINATION: ROTTERDAM, THE NETHERLANDS			
OUTPUT LOT NO.	VOLUME (KG)	PCR REF. NO.	RESULTS
12/2019 - 12345678990	123.456,789	00000-1	MON 40-3-2 – NOT DETECTED MON 89788 – NEGATIVE AT LOQ PAT - NOT DETECTED
(*) LOQ = Limit of Quantification = 0.05%			
INPUT LOT NO.	VOLUME (MT)	PCR REF. NO.	RESULTS
# 07	9.009,225	00000-1	MON 40-3-2 – NEGATIVE AT LOQ MON 89788 – NEGATIVE AT LOQ PAT - NOT DETECTED
Regions of soybean sourcing for input lots			
LOCATION	LOCATION	LOCATION	LOCATION
SORRISO, MT	TANGARÁ DA SERRA, MT	BRASNORTE, MT	SIDROLANDIA, MS
This certificate is valid for the specific transaction detailed above, between the Buyer and Seller named herein,			
BUYER:	BUYER NAME	SELLER:	SELLER NAME
BUYER ADDRESS:	BUYER ADDRESS MULTILINE	SELLER ADDRESS:	SELLER ADDRESS MULTILINE
DATE OF TRANSACTION:	12 AUGUST 2019	CLIENT NUMBER:	[CLIENT_NUMBER]
Cert ID Certificadora Ltda. – www.foodchainid.com/pt-br/ Av. Praia de Belas 1212 sl. 1320 – Porto Alegre / RS – Brazil Cep 90110-000 – Phone +55 51 3012-7080		TCC Template - MOD PT-NG 016_rev00 Approved on 07/2019 Page 1/2	

7.6 Beispiel Zertifikat (Donau Soja)



ZERTIFIKAT

Nr. 19419-54

Die ProCert AG bescheinigt, dass die nachfolgend aufgeführten Produktgruppen
des Unternehmens

granaagro Deutschland GmbH

Weiler Strasse 7, 79540 Lörrach

die Anforderungen der **Donau Soja Richtlinien** für den Bereich
Handel erfüllen:

Sojaprodukte

Dieses Zertifikat ist gültig bis: 31. Dezember 2022*

Freigabe zur Zertifizierung: Bern, 8. Februar 2021

Auditdatum: 2. Februar 2021

ProCert AG - Zertifizierungsstelle für Produkte



Martin Widmer
Programmleiter

Raphael Sermet
Mitglied Zertifizierungskommission



Die zertifizierten Produkte sind unter www.procert.ch,
'Zertifikate' aufgeführt.

Code der Kontrollstelle: CH-DS-01

Zertifikats-ID: 83544

*Mit Vorbehalt der Unterbrechung oder des Rückzuges der Zertifizierung durch ProCert. Nur das öffentliche Verzeichnis von ProCert (unter www.procert.ch) gilt als Nachweis der Gültigkeit.

ProCert AG

Marktgasse 65

CH-3011 Bern

Tel. 031/ 560 67 67

produkte@procert.ch

www.procert.ch

7.7 Beispiel Deklaration auf Kontrakt (ISCC PLUS)



ADM International Sàrl
A One Business Center
La Pièce 3
1180 Rolle, Switzerland

T +41 21 702 8000
F +41 21 702 8042

ADM.COM

FENACO Genossenschaft
(GOF)
THEATERSTRASSE 15A
8401 WINTERTHUR
SWITZERLAND

5.21-20103851

6.21-20103852

14.Aug.2020 /W_GELT

Wir bestaetigen am 31.Jul.2020 an Sie verkauft zu haben

Kontrakt Nr.	: LR6- 143910- 000 Fixed	<u>entgelt</u>
Ihre Kontrakt Nr.	:	
Vermittler	:	
Menge	: 600,00 MT	
Produkt	: ISCC+ HP Nicht-GVO Sojaschrot.	Pro/Fett Bss 49% komb. Rohf Bss 3,7% ✓
Lieferung	: Mai 2021 300,000 MT Jun 2021 300.000 MT	
Verpackung	: MT LOSE	

7.8 Beispiel Zertifikat (CSA-GTP)



Immeuble Le Millepertuis - 3 rue des Orchidées
35650 LE RHEU
02.99.60.82.82 - certis@certis.com.fr

CERTIFICAT

Ce certificat atteste que la société

AC NÉGOCE

5 RUE DES MARAIS

28150 THEUVILLE

A été auditée avec succès le 25/06/2020 par CERTIS sur la base du référentiel CSA-GTP version juillet 2019 et du règlement d'audit et de certification CSA-GTP version décembre 2019.

Périmètre de la certification :

Produits couverts :

céréales, oléagineux et protéagineux

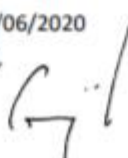
Activités couvertes :

Collecte - stockage - commercialisation - transport/expédition - Expédition direct ferme

Ce certificat est valide du : **26/06/2020** N° de certificat : **2020-62578**
au : **25/06/2023** N° d'adhérent : **FR20N-28-1549**

Sous réserve de la réalisation des audits de suivi annuels.

Fait à LE RHEU, le 26/06/2020
Le Président de CERTIS,
Vincent COUÉPEL



7.9 Lieferantenbestätigung Sojabohnen Frankreich

ATTESTATION FOURNISSEUR RÉCOLTE 20 . .

Contrat N° : xxx

Madame, Monsieur,

Nous vous prions d'attester les critères suivants et de nous retourner le document signé.

Région de production : _____

Les producteurs s'engagent à respecter les points suivants concernant le soja :

- **certification centre collecteur CSA/GTP**
- **graines de soja uniquement cultivées et produites en France**
- **renoncer à la siccation**
- **cultiver seulement des variétés de soja non OGM selon le catalogue national ou UE**
- **renoncer à toute culture OGM**
- **ne pas avoir cultivé du soja OGM les trois dernières années**
- **documenter les quantités cultivées et récoltées**
- **respecter les exigences phytosanitaires du pays**
- **respecter les surfaces naturelles protégées**
- **cultiver seulement des surfaces qui sont affectées à l'agriculture depuis 2008**
- **appliquer les normes nationales et internationales du travail et les standards sociaux (normes OIT).**

Lieu et date : _____

Signature / cachet : _____

AGROKOMMERZ FRANCE SAS
Société au capital de 300'000 €
24 Avenue de Bâle
FR-68300 SAINT LOUIS

Téléphone 0041 34 493 93 93
E-mail patrick.k@agrokommerz.ch
www.agrokommerz.com

Céréales
Tourteaux
Mélasse
Chaux

Aliments simples
Foin / Luzerne
Paille / Paille hachée
Ensilage